II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 5. September 1968
über die Gewährung einzelstaatlicher Beihilfen für Buttermilch und Buttermilchpulver in Deutschland

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(68/351/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1], insbesondere auf Artikel 35,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Bundesrepublik Deutschland waren bisher Buttermilch und Magermilch einerseits sowie Buttermilchpulver und Magermilchpulver andererseits im Rahmen der Beihilfenregelung gleichgestellt.

Da die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 eingeführte Beihilfenregelung nur für Magermilch und Magermilchpulver gilt, werden einschneidende Änderungen im Produktionsprozeß und im Abrechnungswesen der Molkereien sowie eine Unterscheidung bei der Rücklieferung der betroffenen Erzeugnisse erforderlich. Diese Umstellung kann nach den technischen Gegebenheiten nicht sofort vorgenommen werden. Es ist daher notwendig, die Bundesrepublik Deutschland zu ermächtigen, für Buttermilch und Buttermilchpulver die wirtschaftliche Gleichstellung mit Magermilch und Magermilchpulver für eine Übergangszeit beizubehalten.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland ist ermächtigt, abweichend von Artikel 23 und Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 während des Milchwirtschaftsjahres 1968/1969 für Buttermilch und Buttermilchpulver, die in der Bundesrepublik Deutschland erzeugt worden sind und zu Futterzwecken verwendet werden, einzelstaatliche Beihilfen nach den Vorschriften dieser Entscheidung zu gewähren.

Artikel 2

Im Sinne dieser Entscheidung ist

1. Buttermilch : das bei der Verbutterung von Milch oder Sahne nach Abscheidung der Butter anfallende Erzeugnis mit einem Fettgehalt von höchstens 0,60 v.H. ;

2. Buttermilchpulver : Buttermilch in Pulverform mit einem Fettgehalt von höchstens 7 v.H.

Artikel 3

Die Beihilfe darf je 100 Kilogramm

1. Buttermilch die für Magermilch,

2. Buttermilchpulver die für Magermilchpulver

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

in der Verordnung (EWG) Nr. 825/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festsetzung der im Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 gültigen Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver, die für Futterzwecke verwendet werden (1), festgesetzte Beihilfe nicht überschreiten.

Artikel 4

Die Bundesrepublik Deutschland wendet auf Buttermilch die für Magermilch und auf Buttermilchpulver die für Magermilchpulver in

1. der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke (2),

2. der Verordnung (EWG) Nr. 1105/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für Magermilch für Futterzwecke (3),

3. der Verordnung (EWG) Nr. 1106/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für Magermilchpulver für Futterzwecke und zu Mischfutter verarbeitete Magermilch (4)

vorgesehenen Bestimmungen an.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 5. September 1968

Für die Kommission

Der Vizepräsident

F. HELLWIG

(1) ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 14.
(2) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 24.
(4) ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 26.